

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

In den letzten zwei Jahren hat das Arbeiten in den eigenen vier Wänden stark an Bedeutung gewonnen, sei es in provisorisch hergerichteten Arbeitsecken in Wohnräumen oder auch in eigens dafür eingerichteten Arbeitszimmern. Doch was ist mit den entstandenen Kosten? Während Kosten für Arbeitsmittel relativ unkompliziert steuerlich abziehbar sind, gestaltet sich das beim häuslichen Arbeitszimmer jedoch nicht ganz so einfach und ist an einige Voraussetzungen geknüpft. Unser erster Beitrag informiert über diese Voraussetzungen und auch über ein interessantes BFH-Urteil aus dem Jahr 2019, wonach ein Arbeitszimmer sogar dann anerkannt werden kann, wenn es für die Tätigkeit gar nicht zwingend erforderlich ist. Dass die Inflation die 7-Prozent-Marke überschritten hat, kann jeder Einzelne in der eigenen Geldbörse bemerken. Besondere Preistreiber sind die drastisch gestiegenen Energiekosten. Zur Entlastung von Bevölkerung und Wirtschaft hat die Bundesregierung nun ein Maßnahmenpaket geschnürt. Angedacht sind u. a. eine Energiepreispauschale und verbilligte ÖPNV-Tickets. Welche weiteren Maßnahmen im Einzelnen angedacht sind, darüber berichtet der zweite Beitrag. Den dritten Beitrag empfehlen wir insbesondere Arbeitgebern, die aktuell nicht die ausreichenden liquiden Mittel besitzen, um die fälligen Beitragszahlungen zur Sozialversicherung leisten können. Denn der GKV-Spitzenverband gewährt in diesen Fällen die Möglichkeit einer zinslosen Beitragsstundung für die Monate Februar bis April 2022.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Häusliches Arbeitszimmer steuerlich absetzen Bundesfinanzrichter stärken Position der Steuerpflichtigen

Aufgrund der Corona-Krise mussten viele Arbeitnehmer und Selbständige umdenken. Flexibilität war in den letzten zwei Jahren mehr denn je gefragt. Auch wenn sich die Gesellschaft jetzt wieder zu öffnen scheint, sodass das Leben wieder in vollen Zügen genossen werden kann, könnte der Schein auch trügen. Und sofern neue Lockdowns und Einschränkungen am Arbeitsplatz greifen, kann ein häusliches Arbeitszimmer durchaus die nötige Sicherheit und Beständigkeit für die berufliche Tätigkeit bieten.

Hohe Hürden für steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können allerdings gar nicht so leicht steuerlich geltend gemacht werden. Denn der Gesetzgeber hat hier viele Hürden eingebaut. Nur wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt, dürfen die Kosten in vollem Umfang abgezogen werden. Maßgebend ist hierbei der inhaltlich qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit. Der zeitliche Aspekt kann aber auch eine gewisse Indizwirkung haben, wenn die Tätigkeit an drei von fünf Tagen in der Woche zu Hause ausgeübt wird.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können die Kosten allenfalls bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro geltend gemacht werden. Doch auch hier gibt es weitere Einschränkungen.

Voraussetzung ist, dass kein anderer Arbeitsplatz (beispielsweise beim Arbeitgeber) zur Verfügung steht.

Einkunftserzielung reicht für Abzugsberechtigung aus

Dass ein Arbeitszimmer für die jeweils ausgeübte Tätigkeit überhaupt benötigt wird, ist für die steuerliche Anerkennung hingegen unerheblich. So entschied der Bundesfinanzhof bereits 2019, dass für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen lediglich die generelle Veranlassung durch die Einkünfteerzielung genügt.

In dem zu entscheidenden Fall hatte eine Flugbegleiterin geklagt, die sich im Einfamilienhaus ein häusliches Arbeitszimmer eingerichtet hatte, für welches sie den beschränkten Werbungskostenabzug

in Höhe von 1.250 Euro für die unstreitig nachgewiesenen Aufwendungen beantragte. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht lehnten den Werbungskostenabzug mit der Begründung ab, dass ein Arbeitszimmer für eine Flugbegleiterin nicht erforderlich sei. Zwar stünde ihr für einige ihrer beruflichen Arbeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Gleichwohl käme ein Werbungskostenabzug nicht in Betracht, weil das vorgehaltene Arbeitszimmer für ihre Tätigkeit als Stewardess nicht erforderlich sei. Schließlich müsse sie nur in einem geringfügigen Umfang von unter 3,1 % ihrer gesamten Arbeitszeit Bürotätigkeiten verrichten, für die ihr kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Bundesfinanzrichter bestätigten hingegen die Auffassung der Flugbegleiterin, dass die „Erforderlichkeit“ kein Merkmal des Abzugstatbestands für ein häusliches Arbeitszimmer ist. Das Gesetz schließt den Werbungskostenabzug nur dann vollständig aus, wenn dem Steuerpflichtigen ein anderer geeigneter Arbeitsplatz (bspw. beim Arbeitgeber) zur Verfügung steht.

Private (Mit-)Nutzung ist schädlich

Die Klarstellung durch den Bundesfinanzhof ist zwar sehr zu begrüßen, weil dadurch prinzipiell jeder Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich zumindest bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro geltend machen kann, beispielsweise auch ein Rentner, der noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt.

Andererseits darf nicht verkannt werden, dass das Arbeitszimmer dennoch (nahezu) ausschließlich zur Einkünfteerzielung verwendet werden muss und dass keine schädliche private (Mit-)Nutzung vorliegen darf. Hieran wird es in der Praxis aber oftmals fehlen, weil der Nachweis der (nahezu) ausschließlichen betrieblichen oder privaten Nutzung meist nicht gelingt. Die Kosten, wie die anteilige Abschreibung oder Miete, Betriebskosten für Strom, Heizung, Wasser, Grundsteuer etc. sind allerdings nur abziehbar, wenn es sich um einen abgeschlossenen Raum handelt, der nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Das ist beispielsweise bei einem Durchgangszimmer oder einer Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer nicht der Fall, sodass die anteiligen Kosten nicht abgezogen werden dürfen.

Finanzverwaltung fordert Nachweise

Die Finanzverwaltung ist hierbei relativ gut aufgestellt, da sie vor einer Entscheidung vom Steuerpflichtigen umfangreiche Angaben über Fragebögen anfordert. Bei Arbeitnehmern kommt erschwerend hinzu, dass der Werbungskostenabzug in der Regel nur anerkannt wird, wenn auch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Notwendigkeit des Arbeitszimmers vorgelegt wird. Hierfür gibt es zwar keine Rechtsgrundlage. Allerdings bleibt dann im Zweifel nur der Klageweg. Es ist dabei auch nicht ausgeschlossen, dass sich das Finanzamt vor der Gewährung zu einem Besichtigungstermin ankündigt oder weitere Nachweise, wie Fotos oder Skizzen und eine Aufstellung zur tatsächlichen Nutzung des Arbeitszimmers anfordert.

Tipp: Wer also ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen möchte, der sollte gut auf die Fragen und Anforderungen des Finanzamtes vorbereitet sein. Sprechen Sie Ihren Steuerberater an. Er wird sie gern bei der Beantragung unterstützen!

Nachweis für Arbeitszimmernutzung während der Corona-Pandemie weniger streng

Aufgrund der Corona-Krise hat die Finanzverwaltung für den Zeitraum Anfang März 2020 bis Ende Dezember 2022 gewisse Erleichterungen für den Nachweis der Notwendigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers gewährt. Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 Euro können in diesem Zeitraum daher auch dann geltend gemacht werden, wenn ein anderer Arbeitsplatz (beim Arbeitgeber) zur Verfügung stand, aber der Empfehlung der Bundesregierung, möglichst im Homeoffice zu arbeiten, Folge geleistet wurde. Wird die berufliche oder betriebliche Betätigung während der Corona-Pandemie ausschließlich oder zeitlich überwiegend im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübt, liegt sogar der Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer, sodass der Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug nicht begrenzt ist. Der Zeitraum der Corona-Pandemie ist dabei allerdings grundsätzlich einheitlich zu beurteilen.

Tip: Homeoffice-Pauschale statt tatsächlicher Kosten abziehbar

Wer nicht über einen abgeschlossenen Raum verfügt, den er als häusliches Arbeitszimmer geltend machen kann, der kann die im Jahr 2020 eingeführte Homeoffice-Pauschale von 5 Euro für jeden Arbeitstag, an dem er ausschließlich im Homeoffice tätig war, maximal 600 Euro pro Jahr, steuerlich geltend machen.

Energiekosten steigen rasant**Bundesregierung plant Maßnahmenpaket zur Entlastung der Verbraucher**

Corona-Krise, Krieg in der Ukraine, Lieferprobleme bei Öl und Gas: Die Energiepreise gehen aktuell „durch die Decke“! Das hat auch Auswirkungen auf die Betriebskosten für Mietwohnungen und Wohneigentum. Die Anbieter haben bereits die Abschlagszahlungen für Strom und Gas erhöht, Vermieter ziehen mit einer Erhöhung der Betriebskostenvorauszahlungen nach. Und auch die Benzinpreise sind in ungeahnte Höhen geklettert. Lag der Preis für einen Liter Super E10 im Januar 2022 noch bei durchschnittlich ca. 1,68 Euro, waren es im Monatsmittel Februar bereits ca. 1,75 je Liter. Explodiert sind die Preise für Erdgas und sonstige Kraftstoffe jedoch erst im März 2022. Der Preis für Superbenzin betrug hier schon durchschnittlich 2,07 Euro je Liter. Im Einzelfall waren die Preise an der jeweiligen Zapfsäule jedoch mitunter deutlich höher.

Bundesregierung versucht gegenzusteuern

Das Bundeswirtschaftsministerium hat bereits am 30. März 2022 die Frühwarnstufe des Notfallplans Gas ausgerufen, um die Versorgung sicherzustellen bzw. die vorhandenen Reserven effizient zu nutzen. Zudem hat die Bundesregierung als Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23. März 2022 ein Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten bekanntgegeben.

Die folgenden Maßnahmen sind derzeit geplant:

- Diversifizierung der Energiequellen
- Wettbewerbs- und Ordnungsrahmen stärken
- Verbrauch senken und Energieeffizienz steigern
- Bürgerinnen und Bürger entlasten

Um jeden Einzelnen zu entlasten, wurden bereits konkrete Vorschläge unterbreitet. Dazu gehören eine Energiepreispauschale, ein Familienzuschuss, eine Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe für 3 Monate und ein 90-Tage ÖPNV-Ticket für 9 Euro je Monat.

Energiepreispauschale

Es ist geplant, einmalig eine pauschale Zahlung in Höhe von 300 Euro an alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen einzuführen (Energiepreispauschale). Die Auszahlung soll bei Arbeitnehmern als Zuschuss über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers erfolgen. Allerdings soll die Pauschale steuerpflichtig sein und (vermutlich) als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer unterliegen. Bei Selbständigen soll der Zuschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung gezahlt werden. Für Nichterwerbstätige, also insbesondere für Rentner ist bisher keine Zahlung einer Energiepreispauschale geplant.

Hinweis: Möglichst noch in diesem Jahr soll ein Auszahlungsweg über die Steuer-ID für das geplante Klimageld entwickelt werden, um Direktzahlungen an die Bürger zu ermöglichen.

Familienzuschuss und Einmalzahlung für Empfänger von Transferleistungen

Für jedes Kind soll ergänzend zum Kindergeld ein Einmalbonus in Höhe von 100 Euro ausgezahlt werden. Und auch für Empfänger von Sozialleistungen soll die Einmalzahlung von 100 Euro um weitere 100 Euro pro Person auf dann 200 Euro erhöht werden.

Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe für 3 Monate

Die Energiesteuer auf Kraftstoffe soll auf das europäische Mindestmaß abgesenkt werden. Damit reduziert sich der Steueranteil bei Diesel voraussichtlich um 14 Cent pro Liter und bei Benzin um 29 Cent pro Liter.

9 Euro/Monat für 90 Tage ÖPNV

Vermutlich bereits ab 1. Mai 2022 soll für 90 Tage ein Ticket für 9 Euro/Monat („9 für 90“ bzw. zutreffender „9 für 30“ oder „27 für 90“) eingeführt werden.

Hinweis: Dieser Vorschlag ist bereits auf deutliche Kritik gestoßen, wie die Tagesschau berichtete. Sofern die Preissenkung auch für Abonnenten gilt, könnte die unveränderte Fortzahlung des Zuschusses zum Jobticket teilweise zu steuer- und beitragspflichtigem Arbeitslohn führen.

Ausblick

Bislang handelt es sich erst einmal nur um Vorschläge für ein Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten. Entwürfe für eine gesetzliche Umsetzung gibt es nicht. Die Maßnahmen erscheinen teilweise auch noch nicht ganz ausgereift zu sein und werfen viele Fragen auf. Auch wenn die Bundesregierung noch keinen konkreten Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt hat, dürfte es aufgrund der rasanten Entwicklung in Kürze hierzu weitere Details geben, über die wir hier gern berichten werden.

Zinslose Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragen

Februar bis April 2022

Trotz aller Lockerungen sind die Corona-Folgen noch bei vielen Unternehmen spürbar. Die Umsätze normalisieren sich erst allmählich und nach wie vor ist die ausreichende Liquidität ein Thema. Dies betrifft vor allem diejenigen Unternehmen, die zwar Überbrückungshilfen und andere Coronahilfen beantragt, jedoch noch keine Zahlungen erhalten haben. Wie schon in den ersten beiden Corona-Jahren können auch aktuell Sozialversicherungsbeiträge zinslos gestundet werden.

Unternehmen, die sich aufgrund eines ausstehenden Zuflusses der für sie bereitgestellten Corona-Wirtschaftshilfen in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, können noch die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für den Monat April 2022 beantragen. Dabei sind die Anträge bis zum 27. April 2022 zu stellen.

Eine Stundung ist bis spätestens zum Fälligkeitstag für die Sozialversicherungsbeiträge des Monats Mai 2022, also bis zum 27. Mai 2022 möglich. Wer also für die Beiträge der Monate Februar bis Mai 2022 die Stundung beantragt hat, muss im Mai 2022 dann für vier Monate die Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Hinweis: Die Stundung gilt auch für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden.

Stundungszinsen fallen nicht an

Normalerweise fallen Stundungszinsen an. Wegen Corona werden diese jedoch im vereinfachten Verfahren nicht erhoben und es werden - in der Regel - auch keine Sicherheitsleistungen verlangt. Auch bestehende Ratenzahlungsvereinbarungen können für den entsprechenden Zeitraum entsprechend angepasst werden, wenn Unternehmen angesichts der aktuellen Situation diese nicht oder nicht vollständig erfüllen können.

Wirtschaftshilfen müssen vorrangig genutzt werden

Voraussetzung ist allerdings, dass weiterhin die Nutzung von Wirtschaftshilfen vorrangig ist und auch Kurzarbeitergeld vorrangig beantragt werden muss, bevor ein Stundungsantrag gestellt werden kann.

Wurde Kurzarbeitergeld beantragt, so ist zu beachten, dass seit dem 1. Januar 2022 die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit nur noch hälftig (Arbeitnehmer-Anteil) erstattet werden.

Hinweis: Die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit war zunächst bis einschließlich März 2022 befristet, sie wurde aber inzwischen auf Ende Juni 2022 verlängert.

Mit der Erstattung der Beiträge durch die Bundesagentur für Arbeit wird damit das Stundungsverfahren nicht mehr in Gänze beendet, sondern nur für den erstatteten Teil der Sozialversicherungsbeiträge. Für diesen Anteil gilt weiterhin, dass die Beiträge unverzüglich nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit an die Einzugsstellen weiterzuleiten sind. Der Beitragsanteil, der nicht von der Bundesagentur für Arbeit erstattet wird, kann jedoch gestundet werden.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.